

Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen¹

Vom 29. Juni 2012

Nds. MBl. Nr. 26/2012, S. 589 und KABl. 2012, S. 218

Zwischen
dem Land Niedersachsen
— vertreten durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Kultusminister —
und
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
— jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen —

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.

¹ Red. Anm.: Ausführungsbestimmungen in Nr. 24-4 dieser Sammlung.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).

(3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Katechetische Lehrkräfte

(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
2. für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,
3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)
 - a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,
 - b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.

(2) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. ²Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

§ 3

Gestellung

(1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) ¹Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. ²Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).

(4) ¹Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem — im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. ²Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

³Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. ⁴Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. ⁵§ 6 Nr. 2 gilt entsprechend.

⁶Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.

(5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.

(6) ¹Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen.

2Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maß-
nahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

§ 4

Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

(1) 1Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lan-
de Niedersachsen. 2Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern
und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. 3Sie erteilen den Religionsunter-
richt im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen
Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhält-
nisses. 4In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von
Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.

(2) 1Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schul-
ordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen.
2Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Be-
stimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

(3) 1Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen
für Lehrkräfte. 2Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. 3§ 5 Abs. 6 bleibt unbe-
rührt.

§ 5

Gestellungsgeld

(1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches
Gestellungsgeld wie folgt:

1. 1Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich
geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen
beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche
erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die
nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch
höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrund-
gehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung.

2Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen
gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Versor-
gungslasten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 v. H.

2. ¹Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, dass diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, dass vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde.
²Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zulegen.
³Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.
⁴Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.
⁵Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages.
⁶Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.
⁷Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.
⁸Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen.
⁹Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.
¹⁰Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.
3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.
 - (2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
 - (3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — z. B. bei Erkrankung — durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) ¹Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Stellungsgeld

1. für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte — wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden — für die Dauer von drei Monaten,
2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

²Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. ³Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

⁴Für Pfarrerrinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird — wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Stellungsvertrages Religionsunterricht erteilen — das Stellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. ⁵Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

(5) ¹Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Stellungsgeldes erstattet. ²Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Stellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Stellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) ¹Stellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,

2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,

3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

2Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) 1Die von der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. 2Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. 3Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. 4Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. 5Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. 6Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

7Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

§ 6

Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,

2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.
- (2) „Dieser Vertrag tritt am 1.8.2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. 8. 1967 in der Fassung, die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29.9.1977, vom 25.8./21.12.1987, vom 22./27.12.1993 und vom 15./23.4.2002 erlangt hat. „Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29.6.2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

gez. Dr. Althusmann

Hannover, den 29.6.2012

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Vorsitzende des Rates

Die Leiterin der Geschäftsstelle

gez. Landesbischof Meister

gez. Oberlandeskirchenrätin Radtke

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)
- Muster für Personalbogen -

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung:

Kirchliche Dienststelle:

Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung

Abgelegte Prüfung

.....

.....

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)
- Muster für Unterrichtsauftrag -

....., den

Niedersächsische Landesschul-
behörde/berufsbildende Schule

Herrn/Frau

.....
.....
.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit

(Kirchenbehörde)

beauftrage ich Sie hiermit, mit Wirkung vom

bis auf weiteres/bis zum wöchentlich

..... Stunden evangelischen Religionsunterricht an

..... in zu erteilen.

(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom in der Fassung vom